



Strassenreglement

Inhaltsverzeichnis

Seite

Strassenreglement	3
A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck, Geltungsbereich	3
§ 2 Öffentliche Strassen und Wege und Privatstrassen, Definition	3
§ 3 Erstellung, Anforderungen	3
§ 4 Übergeordnetes Recht	3
B. Definitionen	4
§ 5 Erschliessungsfunktion, Basiserschliessung, Groberschliessung, Feinerschliessung	4
§ 6 Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt	4
C. Finanzierung	5
§ 7 Finanzierung	5
D. Rechtsschutz und Vollzug	5
§ 8 Rechtsschutz, Vollstreckung	
E. Schluss- und Übergangsbestimmungen	5
§ 9 Inkrafttreten	5
Anhang	
1 Definitionen	6
2 Strassenklassifizierung	7

Die Einwohnergemeinde Leutwil beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 und §§ 103 ff des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes Strassenreglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck, Geltungsbereich	Das Strassenreglement regelt die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Unterhalt der öffentlichen Strassen.
---------------------------	--

§ 2

Öffentliche Strassen und Wege, Definition	¹ Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, (Fuss-) Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater oder von Korporationen stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind (§ 80 BauG).
--	--

Privatstrassen und Wege, Definition	² Privatstrassen und (Fuss-) Wege sind von Privaten erstellte Strassen und Wege, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind.
---	---

§ 3

Erstellung	¹ Öffentliche Strassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzungsplanes zu erstellen.
------------	--

Anforderungen	² Öffentliche Strassen und Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Abstände, Sichtzonen) bzw. den VSS-Normen zu entsprechen.
---------------	--

§ 4

Übergeordnetes Recht	Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.
-------------------------	---

B. Definitionen

§ 5

Erschliessungs- funktion	¹ Die Strassen werden betreffend ihrer Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.
Basiserschlies- sung	² Kantonsstrassen - Hauptverkehrsstrassen (HVS): Hauptverkehrsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften. - Hauptsammelstrassen (HSS): Hauptsammelstrassen haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.
Groberschlies- sung	³ Die Groberschliessung umfasst die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Sammelstrassen (SS) und Haupt-Fusswege. Die Sammelstrassen fassen in der Regel mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen im Normalfall neben der Groberschliessung des Quartiers auch der Feinerschliessung.
Feinerschlies- sung	⁴ Die Feinerschliessung betrifft die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Erschliessungsstrassen und -wege (ES). Sie verbinden die Grundstücke mit der Groberschliessung (Sammelstrassen).

§ 6

Erstellung	¹ Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Anlage.
Änderung	² Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage, z.B. eine Korrektur des Querschnittes, der Linienführung in Situation und Höhenlage oder Verkehrsberuhigungsmassnahmen.
Erneuerung	³ Als Erneuerung gilt der vollständige Ersatz einer Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung, z.B. Sanierungsarbeiten zur Wiederherstellung der Tragfähigkeit des Oberbaues (Foundationsschicht und Belag). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
Unterhalt	⁴ Der Unterhalt ist in den §§ 97 ff BauG geregelt. Er beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung, Erhaltung und Wiederherstellung einer Anlage erforderlich sind (z.B. Heisststeuerung).

C. Finanzierung

§ 7

Finanzierung	Die Finanzierung der Strassen ist im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 1. Juli 2004 geregelt.
--------------	---

D. Rechtsschutz und Vollzug

§ 8

Rechtsschutz	¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
--------------	---

Vollstreckung	² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.
---------------	---

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 9

Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses am 1. Juli 2004 in Kraft. Das Übergangsreglement für die Erhebung von Strassenbaubeiträgen vom 11. Juni 1999 tritt mit Inkraftsetzung dieses Reglementes ausser Kraft.
---------------	--

Vorstehendes Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 21. Mai 2004 genehmigt und kann nur durch Gemeindeversammlungsbeschluss geändert werden.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:

sig. Max Stenz

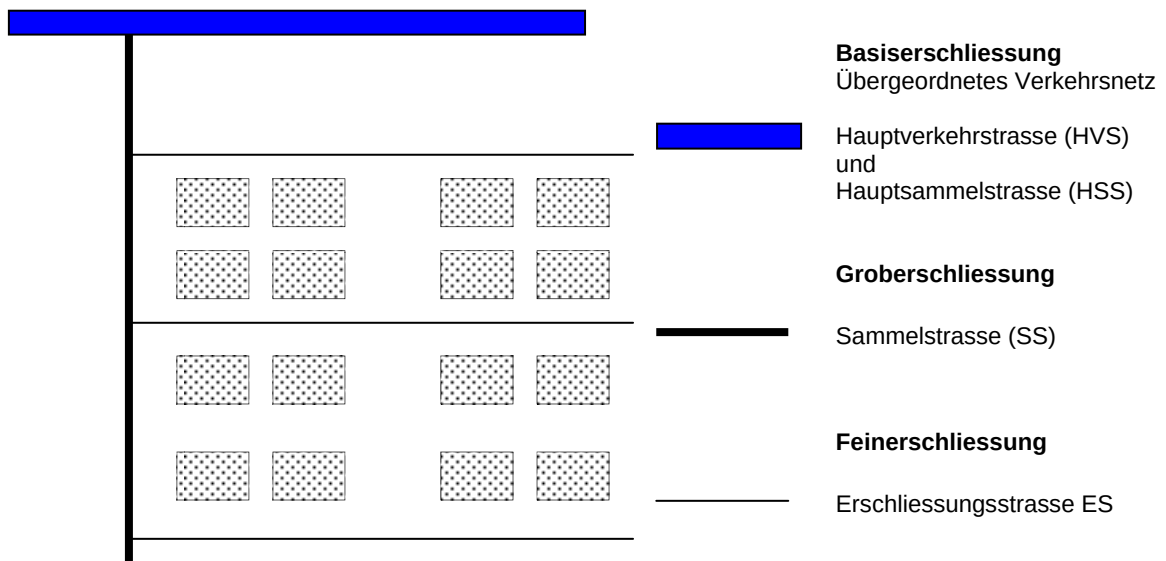
Die Gemeindeschreiberin:

sig. Michelle Bucher

Anhang 1

Definitionen

- Basis-, Grob-, Feinerschliessung



- Strassenaufbau



Anhang 2

Strassenklassifizierung

Strassenklassifizierung:

vgl. auch Ortsplan Gemeinde Leutwil mit Strassenbezeichnung

- **Basiserschliessung (§ 5)**



Hauptverkehrsstrassen / Hauptsammelstrassen :

Dürrenäscherstrasse, Boniswilerstrasse, Dorfstrasse /
Zetzwilerstrasse, Birrwilerstrasse

- **Groberschliessung (§ 5)**



Groberschliessung (Sammelstrassen)
alle übrigen Erschliessungsstrassen und Wege

- **Feinerschliessung (§ 5)**



Feinerschliessung (Erschliessungsstrassen) :

Winterhaldestrasse, Terrassenweg, Ringstrasse, Haldenweg,
Aescherweg, Zopfweg, neue Strasse, Quellenweg, Winkelstrasse,
Büelstrasse, Oelackerweg, Rainweg, Hübelstrasse, Mattenweg,
Hüslenweg